

gliedern des B.-V. noch vieles zu wünschen übrig läßt und daß eine Resolution nicht die nötige Handhabe bietet, um gegen Verletzung derselben einschreiten zu können.

Vom Verein Dresdener Buch- und Zeitschriftenhändler zu Dresden:

- V. Die Generalversammlung wolle beschließen: Wenn Einzelmitglieder des B.-V. den Satzungen und Beschlüssen, sowie Mitglieder der korporativen Vereine den Statuten und Beschlüssen nicht nachkommen oder direkt zuwiderhandeln, so hat der sofortige Ausschluß zu erfolgen.

Begründung: Derartige Kollegen untergraben die guten Grundsätze und Ziele der genannten Vereinigung und sind deshalb auszuschließen.

Vom Verein Braunschweiger Buch- und Zeitschriftenhändler, Braunschweig:

- VI. Die Generalversammlung wolle beschließen: Das gewerbsmäßige Verleihen von Romanheften einschließlich der f. g. bunten Literatur und Witzblätter, oder der Verkauf derselben unter Rückkaufsverpflichtung ist als gegen die Interessen des Vereins gerichtet anzusehen und hat laut Statut den Ausschluß der Mitglieder zur Folge, wenn die Verkehrs-Kommission als letztes Mittel dies beantragt.

Begründung: Durch das Verleihen der Romanhefte zc. ist ein Arbeiten auf die Verlagswerke unmöglich und die Schleuderei befördert.

Vom Verein Magdeburger Buch- und Zeitschriftenhändler zu Magdeburg:

- VII. Die Generalversammlung wolle beschließen: Das Verleihen der Romanhefte einschließlich der abgeschlossenen 10-, 15- und 20-Pfennig-Bände ist zu verbieten.

Begründung. Seit Jahren hat sich das Verleihen von Romanen zu einer Kalamität herausgebildet, so daß nicht allein der Buch- und Zeitschriftenhändler, sondern auch die Verleger schwer geschädigt sind.

Vom Verein Hessischer Buch- und Zeitschriftenhändler zu Darmstadt:

- VIII. Die Generalversammlung wolle beschließen:
- Jedes Mitglied des B.-V. und der Lokalvereine ist verpflichtet, dem Zentral-Vorstand die Namen derjenigen Reisenden mitzuteilen, durch die es in strafbarer Weise geschädigt worden ist und welche dieserhalb bestraft sind, oder deren Strafverfolgung nur deshalb unterblieben ist, weil ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
  - Der Zentral-Vorstand hat die ihm angezeigten Namen in Form eines Anhangs zum B.-V.-Bericht bekannt zu geben, die Liste im Laufe des Jahres durch Nachträge zu ergänzen und den Mitgliedern unentgeltlich zuzustellen.

Begründung: Es ist notwendig, daß wir uns gegen unreele Reisende schützen; ein Schutz kann jedoch nur durch Bekanntgabe der Namen herbeigeführt werden. Der Antrag, die Liste der unrealen Reisenden zc. als Anhang herauszugeben, soll nur ein Vorschlag sein, und wird die Ausführung des Ganzen dem Vorstande anheimgegeben.

Vom Verein Münchener Buch- und Zeitschriftenhändler, München:

- IX. a) Antrag auf Errichtung einer ständigen Rubrik im redaktionellen Teil unserer Zeitung betr. beschlagnahmte Zeitschriften und Broschüren.

Begründung: Durch Einführung dieser Rubrik, die der Redaktion nicht viel Zeit verursacht und wenig Raum einnimmt, da das Material dazu nur aus dem Börsenblatt ausgeschnitten zu werden braucht, wird jeder Kollege — gleichviel, ob er nebenbei noch Sortiment führt oder nicht — vor manchmal recht bedeutendem Schaden bewahrt.

- b) Antrag zur kostenlosen Errichtung einer ständigen Rubrik: Warnungstafel vor unrealen Reisenden zc.

- c) Antrag auf Änderung des Titels unserer Zeitung, statt: »Deutsche Colportage« Btg. zu nennen »Der Buch- und Zeitschriftenhändler«.

Begründung fehlt!

Vom Verein der Buch- und Zeitschriftenhändler Halle a. S. und Umgegend:

- X. Die Generalversammlung wolle beschließen: Vom 1. Januar 1909 ab ist das Wort »Colportage« aus dem Titel der Zeitung auszuschalten und dafür der neue von der B.-V. zu Chemnitz gewählte Titel zu setzen.

Begründung: Da in den Namen sämtlicher Lokalvereine das Wort »Colportage« in Wegfall gekommen ist, ist es erforderlich, daß auch unsere Zeitung dementsprechend benannt wird.

6. Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung.

Vom Verein der Buch- und Zeitschriftenhändler Karlsruhe:

- a) Die Generalversammlung wolle beschließen: Die Generalversammlung 1909 findet in Karlsruhe i. B. statt.

Begründung. Bisher fand in Baden noch keine B.-V. statt; agitatorisch wäre hier noch viel zu erreichen, da in der benachbarten Pfalz noch kein Lokalverein besteht.

Vom Verein der Buch- und Zeitschriftenhändler Halle a. S. und Umgegend:

- b) Die Generalversammlung wolle beschließen: Die Generalversammlung 1909 findet in Halle a. S. statt.

7. Wahl des Vorstandes bezw. des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 1. Schatzmeisters.

Die Delegierten-Sitzung zur Prüfung der Vollmachten sowie die Vorstandssitzung findet am Sonntag, nachmittags 4 Uhr in Chemnitz statt.

Braunschweig, Hannover.

Der Vorstand des Zentral-Vereins.

Wilh. Müller. F. Sader.

**Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.** —

Die diesjährige Hauptversammlung dieses Vereins findet Dienstag, den 19. Mai 1908, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Saalzimmer des Deutschen Buchgewerbehauses zu Leipzig statt. Die Tagesordnung umfaßt folgende Punkte:

- Geschäftsbericht.
- Rechnungsabluß des Jahres 1907.
- Haushaltplan für das Jahr 1908.
- Ausschließung von Mitgliedern (§ 12 der Satzungen).
- Wahlen: a) Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern an Stelle der sagungsgemäß ausscheidenden, aber wieder wählbaren, Herren Carl André und Stadtrat Franz Plötner. Beide Herren haben eine Wiederwahl abgelehnt.  
b) Neuwahl bezw. Ergänzungswahl des Vereinsausschusses: Sagungsgemäß scheidet aus die Herren Carl André, Willibald Fritsch, Otto Glaser, Heinrich Hothan und Bernhard Siegel.  
c) Ernennung eines Wahlmanns für die Wahlen in den Vereinsauschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
- Antrag des Vorstandes: Die »Rabattbestimmungen für Musikalien« vom 1. Januar 1903 mit Zusatz vom 30. April 1907 werden künftig »Verkaufsbestimmungen für den Musikalienhandel« benannt und abgeändert bezw. ergänzt, wie nachstehend abgedruckt.
- Antrag des Herrn Georg Bratfisch in Frankfurt a. O.: »Den Vorstandsmitgliedern werden ihre im Interesse des Vereins gehaltenen notwendigen Auslagen aus dem Vereinsvermögen erstattet.«
- Antrag des Herrn Ernst Challier sen. in Gießen. »Dem Fachorgan soll ein offener Sprechsaal angefügt werden, der vollständig unabhängig von der Redaktion und dem Preßauschuß ist. Letztere können eine Benutzung dieses Sprechsaales nur dann ablehnen, wenn der Inhalt der Einsendung gegen das Preßgesetz verstößt, die Zeilenzahl (ca. 50) überschreitet und der Einsender der Schriftleitung seinen Namen nicht mitteilt. Der Abdruck kann jedoch auf Wunsch auch anonym erfolgen.«
- Anregungen aus der Mitte der Versammlung.

Verkaufsbestimmungen für den Musikalienhandel:

- Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung hat zu unterbleiben.